

ORDNUNG des Rugby-Bundesligaausschusses (RBA)

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.

§ 1 Organisation des RBA

- (1) Der RBA, als Organ des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV), vertritt die an den Bundesligen beteiligten Vereine.
- (2) Die Angelegenheiten des RBA werden in der Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses geregelt.
- (3) Der RBA beschließt alle die Bundesligen betreffenden Angelegenheiten selbst.
- (4) Der RBA ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem RBA und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen auch für den RBA bindend sind.

§ 2 Zweck des RBA

- (1) Zweck des RBA ist die Organisation des Spielverkehrs der Bundesligen.
- (2) In der Verantwortung des RBA liegt der bundesweite Herren Vereinsspielbetrieb.
- (3) Die Durchführung von Bundesligen gilt sowohl für das 15er als auch 7er Rugby.

§ 3 Mitglieder des RBA

Mitglieder im RBA sind jeweils ein Vertreter für jeden an den Bundesligen beteiligten Vereine sowie die Vorstandsmitglieder.

§ 4 Vorstand des RBA

- (1) Der RBA wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden des RBA
 - dem stellv. Vorsitzenden RBA
 - dem stellv. Vorsitzenden 15er Spielbetrieb
 - dem stellv. Vorsitzenden 7er Spielbetrieb
- (2) Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des DRV und vertritt den RBA. Er hat das Recht, neben den zwei festgelegten Sitzungen, weitere einzuberufen.

§ 5 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des RBA.
Die Mitglieder können sich bei den RBA Sitzungen nicht durch einen anderen Verein vertreten lassen. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder des RBA treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung. Die Termine der Sitzungen des RBA legt der RBA selbst fest.
- (3) Der Vorstand des RBA wird in der unter §4 genannten Reihenfolge auf der RBA-Sitzung im Frühjahr für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des RBA.
- (4) Der Vorsitzende des RBA und der stellv. Vorsitzende 15er Spielbetrieb werden in einem geraden Jahr gewählt. Der stellv. Vorsitzende des RBA und der stellv. Vorsitzende 7er Spielbetrieb werden in einem ungeraden Jahr gewählt.

- (5) Die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.
- (6) Der RBA beschließt auf seinen Sitzungen über die 15er und 7er Bundesligarichtlinien, sowie weitere den bundesweiten Herrenspielbetrieb betreffende Richtlinien, Anlagen und Ausführungsbestimmungen mit zwei Dritteln der anwesenden, abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorsitzende, mit seinem Stellvertreter und einem weiteren stellv. Vorsitzenden für den Spielbetrieb sind gemeinsam ermächtigt, in dringenden Fällen, nähere Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der RBA und Bundesligen mit ihren Anlagen zu erlassen. Diese Bestimmungen haben bis zur nächsten RBA Sitzung Gültigkeit.
- (8) Änderungen der 15er und 7er Bundesligarichtlinien, Anlagen sowie weitere Bestimmungen zum Spielverkehr werden jeweils zum Beginn der neuen, dem Beschluss folgenden Saison gültig und müssen spätestens acht Wochen vor einem ordentlichen Rugby-Tag beschlossen sein.
- (9) Eine grundlegende Um- und /oder Neustrukturierung der Bundesligen, sowohl im 7er als auch 15er bundesweiten Spielverkehr, bedarf der Zustimmung des DRT.
- (10) Änderungen dieser Ordnung können von dem RBA nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Die beschlossenen Änderungen bedürfen der Zustimmung des DRT.
- (11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DRV-Satzung, Ordnungen und Richtlinien.
- (12) Beschlüsse des RBA sind auf der DRV-Homepage zu veröffentlichen

§ 6 Spielleitende Stellen und ausführende Organe

- (1) Die spielleitenden Stellen der 15er und 7er Bundesligen werden von den beteiligten Vereinen in der Sitzung vor der kommenden Saison gewählt. Sie werden für eine Saison gewählt.
- (2) Die spielleitenden Stellen haben die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Ordnungen zu überwachen und bei Verstößen nach eigenem Ermessen entweder die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht zu beantragen oder aktiv eine vom Spielergebnis abweichende Wertung vorzunehmen.
- (3) Die spielleitenden Stellen haben im Besonderen folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Aufstellung der Spielpläne unter Beachtung des vorgegebenen DRV Kalenders.
 - Prüfung und Ablage der Spielformulare,
 - Führung der Spieltabelle und Mitteilung der Ergebnisse und Tabellen an die DRV-Organe sowie in regelmäßigen Abständen an die beteiligten Vereine für die von ihm durchgeführten Spiele.
 - Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens beim Sportgericht oder aktive Wertung eines Spieles in Fällen, bei denen Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV entdeckt werden
- (4) Entsprechend der internationalen Terminvorgaben für den DRV dürfen keine Spiele der Bundesligen im 15er und 7er Rugby an den Spieltagen stattfinden, an welchen Heimspiele der Europameisterschaft, der Weltmeisterschaft, Qualifikationsspiele zur EM/WM und durch World Rugby angesetzte internationale Testspiele ausgetragen werden. Dies gilt für Heimspiele internationaler Begegnungen im 7er und 15er Rugby.
- (5) Die aufgestellten Spielpläne sind vor der Veröffentlichung durch den Vorsitzenden des RBA zu bestätigen.
- (6) Die Spielpläne müssen vom RBA rechtzeitig, spätestens aber 6 Wochen vor Saisonbeginn bekannt gegeben werden. Die Spielpläne werden vom DRV in den DRV Kalender eingearbeitet. Die Verlegung der festgelegten 15er Spieltage kann nur in Abstim-

mung mit dem Vorsitzenden des RBA oder seinem Stellvertreter sowie dem Vorsitzenden des 15er Spielbetriebes geändert werden. Ausgenommen davon sind Verlegungen die durch Terminänderungen von Rugby Europe oder World Rugby nötig werden, in diesem Fall sind der Vorsitzende des RBA oder sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende des 15er Spielbetriebs verpflichtet einen Ausweichtermin zu finden.

§ 7 Regionale Zuordnung

- (1) Die Landesverbände werden zur Bestimmung der Zugehörigkeit im Falle einer Unterteilung der Bundesligen im ersten Schritt in folgende Gruppierungen eingeteilt:
Gruppe Nord/Ost: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen.
Gruppe Süd/West: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern.
- (2) Im Falle einer weiteren Unterteilung werden die Landesverbände wie folgt zugeordnet:
Gruppe NORD: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen
Gruppe OST: Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen
Gruppe SÜD: Baden-Württemberg, Bayern
Gruppe WEST: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz,
- (3) Ausländische Mannschaften werden der regional nächsten Gruppe zugeordnet.
- (4) Bei der Aufstellung und Einteilung der Bundesligen sind neben den Gruppierungen unter § 7.1 und § 7.2 räumliche Zusammenhänge, wie zum Beispiel Fahrdistanzen und Wegenetz im Bundesgebiet, zu berücksichtigen sowie die Mannschaftsstärke in den Ligen. Eine Einteilung außerhalb der Gruppierungen bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des RBA.